Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/1551

10.7.2026

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2026/1551 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 2026

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/1789 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verlängerung des vorübergehenden Ausschlusses von Angeboten für Wasserstofflieferungen, die ihren Ursprung in der Russischen Föderation oder der Republik Belarus haben, von der Einholung über den Mechanismus zur Unterstützung der Marktentwicklung von Wasserstoff

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas sowie Wasserstoff, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011, (EU) 2017/1938, (EU) 2019/942 und (EU) 2022/869 sowie des Beschlusses (EU) 2017/684 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 ([1]), insbesondere auf Artikel 54 Absätze 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Kommission hat einen Wasserstoffmechanismus (im Folgenden „Mechanismus“) eingerichtet, der im Rahmen der Tätigkeiten der Europäischen Wasserstoffbank umgesetzt wird, um die Entwicklung des Wasserstoffmarkts gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) 2024/1789 zu fördern ([2]). Der Mechanismus wurde im Juli 2025 eingeführt. Er zielt auf eine größere Transparenz der Wasserstoffnachfrage und des Wasserstoffangebots sowie der Wasserstoffströme und -preise ab. Er trägt zur Koordinierung bei, da er Informationen über Nachfrage und Angebot in Bezug auf erneuerbaren und CO_2-armen Wasserstoff und Wasserstoffderivate bündelt, verarbeitet und zugänglich macht, die von folgenden Stellen bereitgestellt werden: in der Union niedergelassene Abnehmer, Vertragsparteien der Energiegemeinschaft sowie EU-interne und internationale Lieferanten. Der Mechanismus ist im Einklang mit den Wettbewerbsvorschriften der Union, insbesondere den Artikeln 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, umzusetzen und anzuwenden.

(2) Unter Wasserstofflieferungen ist der Verkauf, einschließlich des Weiterverkaufs, von Wasserstoff, auch in der Form von flüssigen organischen Wasserstoffträgern oder flüssigem Wasserstoff und Wasserstoffderivaten, darunter Ammoniak oder Methanol, an Kunden zu verstehen ([3]).

(3) Russland und Belarus produzieren erhebliche Mengen von Wasserstoff und Wasserstoffderivaten (z. B. Ammoniak) aus fossilen Brennstoffen. Zudem besteht die Möglichkeit, dass erhebliche Mengen von erneuerbarem und CO_2-armem Wasserstoff und Wasserstoffderivaten, die ihren Ursprung in Russland oder Belarus haben, verkauft und geliefert werden könnten. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Teil dieser Mengen von Wasserstoff und Wasserstoffderivaten auch in die Union ausgeführt würde.

(4) Die Erfahrungen mit Energielieferungen aus Russland und Belarus haben gezeigt, dass Russland die Abhängigkeit der Union von seinen Energieausfuhren in die Union ausgenutzt hat, um Druck auszuüben und zu manipulieren. So hat Russland Abhängigkeiten systematisch zum Nachteil der Wirtschaft und der wirtschaftlichen Sicherheit der Union missbraucht und die Energielieferbeziehungen mit Partnern in der Union genutzt, um Märkte zu manipulieren und die Versorgungssicherheit der Union zu schwächen.

(5) Es besteht das Risiko, dass Russland und Belarus versuchen könnten, ähnliche Geschäftsbeziehungen und Abhängigkeiten auch in Bezug auf die Ausfuhren von erneuerbarem und CO_2-armem Wasserstoff und Wasserstoffderivaten in die Union aufzubauen und zur Marktmanipulation zu nutzen.

([1]) ABl. L, 2024/1789, 15.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1789/oj.

([2]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Europäische Wasserstoffbank (COM(2023) 156 final vom 16.3.2023).

([3]) Artikel 2 Nummer 28 der Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG (ABl. L, 2024/1788, 15.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1788/oj).

(6) Wenn Lieferungen mit Ursprung in Russland oder Belarus im Rahmen des Mechanismus angeboten werden können, bestünde die Möglichkeit, dass Russland und Belarus in erheblichem Umfang auf dem Unionsmarkt Fuß fassen und somit leichter versuchen könnten, den im Entstehen begriffenen Wasserstoffmarkt zu manipulieren.

(7) Da Wasserstoff häufig von industriellen Großkunden genutzt wird und der Wasserstoffmarkt viel weniger liquide ist als der Erdgasmarkt, könnte die Schaffung neuer Abhängigkeiten von Russland oder Belarus es diesen Ländern ermöglichen, ihre Strategie gegenüber der Union fortzusetzen, um deren Versorgungssicherheit durch Marktmanipulation, Lieferunterbrechungen oder andere Arten der Instrumentalisierung von Energielieferungen als Waffe zu gefährden.

(8) Wenngleich diese Risiken selbst bei kleineren Anteilen an den Gesamtmengen bestehen, könnte die Einholung von Angeboten für russische und belarussische Wasserstofflieferungen über den Mechanismus die Rolle und Sichtbarkeit Russlands und Belarus auf dem Wasserstoffmarkt der Union erheblich erhöhen. Dies würde den Bemühungen der Union zuwiderlaufen, ihre Abhängigkeit von Energie aus Russland zu beenden ([4]) und neuen Abhängigkeiten von Energielieferungen aus diesen Ländern vorzubeugen ([5]).

(9) Am 22. Juli 2025 erließ die Kommission den Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1486 ([6]), mit dem sie Angebote für Wasserstofflieferungen mit Ursprung in Russland oder Belarus für einen Zeitraum von einem Jahr von der Einholung im Rahmen des Mechanismus ausschloss.

(10) Angesichts dieser geopolitischen Lage und unter Berücksichtigung der mit Energielieferungen aus Russland und Belarus weiterhin verbundenen Risiken ist es erforderlich, den vorübergehenden Ausschluss von Angeboten für Wasserstofflieferungen mit Ursprung in der Russischen Föderation oder Belarus von der Einholung im Rahmen des Mechanismus zu verlängern, um die wesentlichen Sicherheitsinteressen und die Versorgungssicherheit der Union zu schützen.

(11) Durch die Verlängerung des vorübergehenden Ausschlusses würde das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für Wasserstoff nicht übermäßig gestört und die Versorgungssicherheit der Union oder eines Mitgliedstaats nicht untergraben, da der Wasserstoffmarkt der Union noch im Entstehen begriffen ist und die Lieferungen aus Russland und Belarus einen sehr begrenzten Umfang haben. Darüber hinaus ist die Verlängerung des vorübergehenden Ausschlusses mit dem Grundsatz der Energiesolidarität ([7]) vereinbar, da sie im Interesse der Union vorgenommen wird und den Mechanismus betrifft, ohne dass dadurch die Rechte der Mitgliedstaaten oder ihrer Wirtschaftsteilnehmer unangemessen beeinträchtigt werden, außerhalb des freiwilligen Mechanismus Wasserstoff, einschließlich erneuerbaren und CO_2-armen Wasserstoffs, und Wasserstoffderivate mit Drittländern zu handeln. Zudem wird dieser Beschluss im Einklang mit den Rechten und Pflichten der Union oder der Mitgliedstaaten gegenüber Drittländern gefasst.

(12) Im Einklang mit Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1789 hat die Kommission das Europäische Parlament und den Rat ordnungsgemäß über ihre Bewertung unterrichtet, und sie kann vorschlagen, diesen Beschluss erforderlichenfalls zu verlängern, auch im Hinblick auf die Angleichung der Maßnahme an andere Strategien der Union, wie den REPowerEU-Fahrplan ([8]), der darauf abzielt, die Unabhängigkeit der Union von Energieeinfuhren aus Russland durch Maßnahmen zur Unterstützung der Abkehr von Energieimporten von Gas, Nuklearmaterial und Öl weiter voranzubringen, um das Risiko der Instrumentalisierung von Energielieferungen als Waffe zu verringern, sowie im Hinblick auf die Verordnung (EU) 2026/261 des europäischen Parlaments und des Rates ([9]) —

([4]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „REPowerEU-Plan“ (COM(2022) 230 final vom 18.5.2022).

([5]) Erwägungsgrund 71 der Verordnung (EU) 2024/1789.

([6]) Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1486 der Kommission vom 22. Juli 2025 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/1789 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf den vorübergehenden Ausschluss von Angeboten für Wasserstofflieferungen, die ihren Ursprung in der Russischen Föderation oder Belarus haben, von der Einholung über den Mechanismus zur Unterstützung der Marktentwicklung von Wasserstoff (ABl. L, 2025/1486, 23.7.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2025/1486/oj).

([7]) Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juli 2021, Frankreich/Kommission, C-848/19 P, ECLI:EU:C:2021:598, Rn. 71.

([8]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Fahrplan für die Beendigung der Energieeinfuhren aus Russland“ (COM(2025) 440 final/2, 12.5.2025).

([9]) Verordnung (EU) 2026/261 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Januar 2026 zur Einstellung der Einfuhren von russischem Erdgas und zur Vorbereitung der Einstellung von Einfuhren von russischem Öl, zur Verbesserung der Überwachung potenzieller Energieabhängigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938 (ABl. L, 2026/261, 2.2.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2026/261/oj).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Angebote von Wasserstofflieferungen, die ihren Ursprung in der Russischen Föderation oder der Republik Belarus haben, sind bis zum 30. Juli 2027 von der Einholung im Rahmen des Mechanismus zur Unterstützung der Marktentwicklung von Wasserstoff ausgeschlossen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 9. Juli 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN